



Zahl: 1299-2/2021

KUNDMACHUNG

VOLKSBEGEHREN

**„Notstandshilfe“, „Impfpflicht: Notfalls JA“,
„Impfpflicht: Striktes NEIN“, „Kauf Regional“**

Gemäß § 12 Volksbegehrensgesetz 2018, BGBl. I Nr. 106/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2020, in Verbindung mit § 58 Nationalrats-Wahlordnung 1992, BGBl. Nr. 471/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2018, wird die Verbotszone wie folgt festgelegt:

VERBOTSZONE

Im Gebäude des Eintragungslokales (9135 Bad Eisenkappel 260) und in einem Umkreis von 50 m, gerechnet von der Gebäudekante, in dem sich das Eintragungslokal befindet, ist während der Zeit des Eintragungsverfahrens jede Art von Werbung für oder gegen das Volksbegehren, insbesondere auch durch Ansprachen an die Stimmberechtigten, durch Anschlag oder Verteilen von Aufrufen oder von Abstimmungswerbung, ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten.

Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die während der Zeit des Eintraungsverfahrens von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 218,00, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Die Verbote gelten in der Zeit vom 20.09.2021 bis einschließlich 27.09.2021.



Die Bürgermeisterin/Županja:

Elisabeth Lobnik
Elisabeth Lobnik, Bakk.

Kundgemacht am: 29.07.2021

Abgenommen am: